



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-187544/2024-7

Voitsberg, am 11.06.2024

Ggst.: Rodung, Stadtwerke Köflach GmbH, 8580 Köflach,
Stadtwerkergasse 2
KG. Salla, Grundstücke Nr.: 431, 430/1, 435, 436/1, 437, 442/2,
438/1, 438/2, 438/3, 426, 416/1, 416/2, 417/3, 417/4 und 414/3
Verlegung von 20 kV Mittelspannungs-,
0,4 kV Niederspannungskabeln sowie einer
DN50 LWL Anlage für die Datenübertragung

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 24.05.2024 hat die Stadtwerke Köflach GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Ing. Michael Stolz MSc, per Adresse Stadtwerkergasse 2, 8580 Köflach, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf Teilflächen der Grundstücke Nr.: 431, 430/1, 435, 436/1, 437, 442/2, 438/1, 438/2, 438/3, 426, 416/1, 416/2, 417/3, 417/4 und 414/3, alle KG. 63356 Salla, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 6.214 m² zum Zweck der Verlegung von 20 kV Mittelspannungskabeln und 0,4 kV Niederspannungskabeln, sowie einer DN50 LWL Anlage für die Datenübertragung angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 26.06.2024, um 15:00 Uhr

mit dem Zusammentritt

bei der Stadtwerke Köflach GmbH (Stadtwerkergasse 2, 8580 Köflach) angeordnet.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-234) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)